



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 Wien

Zl:	Betrifft GESETZENTWURF	
	21	-GE'9.86
Datum: 23. APR. 1986		
Verteilt: 23.4.86 Hollanck		

Zl 979-01/86

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz - Stellungnahme

A. Hegik

Der Rechnungshof beeindruckt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf
einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in
25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

22. April 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Güteigkeit
der Ausfertigung:

Blanche



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 Wien

ZI 979-01/86

Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungs-
gesetz - Stellungnahme

Der Rechnungshof beeht sich, zu der im Gegenstand angeführten Gesetzesnovelle folgende Stellungnahme abzugeben:

In den §§ 61 und 62 des neuen Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist in erster Linie der Bundesminister für Finanzen und nicht das haushaltsleitende Organ zur Gewährung von Zahlungserleichterungen und Abgabe von Verzichtserklärungen berechtigt. Der Bundesminister für Finanzen kann seine Befugnis dem haushaltsleitenden Organ übertragen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung gelegen ist. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten die grundsätzlichen haushaltrechtlichen Bestimmungen des neuen BHG in den einzelnen Bundesgesetzen nicht durch Sonderregelungen eingeschränkt werden, vielmehr der dort eingeschlagenen Richtung gefolgt werden.

Demnach sollte der Bundesminister für Finanzen zur Stundung und zum Verzicht berechtigt sein, wobei eine Delegationsbestimmung im Sinne des § 61 Abs 6 BHG eine möglichst kostensparende Verwaltung ermöglichen könnte.

Gemäß § 61 Abs 2 BHG wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorschreibung von Stundungs- und Verzugszinsen vorzusehen.

- 2 -

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates
ue unterrichtet werden.

22. April 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Handchrift